

373. (§. 7473 bis 7490.)Wahlrecht.
Frist.**I.** Zu §. 1980 lag noch der §. d auf §. 501 vor.

Hierzu die Unteranträge zu den Sätzen 3, 4 (Abf. 2):

a) an Stelle des Abf. 2 des Antrags zu beschließen:

Der Erbe kann dem Pflichttheilsberechtigten zur Erklärung über die Geltendmachung des Pflichttheilsanspruchs eine angemessene Frist bestimmen; erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so ist der Pflichttheilsanspruch erloschen.

b) den Abf. 2 zu fassen:

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann dem Pflichttheilsberechtigten zur Erklärung darüber, ob er das Vermächtniß annehmen will, eine angemessene Frist bestimmen; erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen.

Der Antragsteller zu §. d führte aus: Die Fassung des Entw. lege das Mißverständniß nahe, als ob der Pflichttheilsanspruch erst mit der Ausschlagung des Vermächtnisses zur Entstehung komme. Diese unwichtige Auffassung, welche durch den Eingang des §. 1996 noch unterstützt werde, finde jedoch im §. 1992 ihre ausdrückliche Widerlegung. Der Gedanke des Entw. sei: der Pflichttheilsberechtigte habe den Pflichttheilsanspruch vom Erbfall an, nur sei er, solange er das Vermächtniß oder die Erbschaft nicht ausgeschlagen habe, in der Geltendmachung durch eine Einrede gehemmt. Das werde durch §. 1999 Abf. 3 klargelegt und in den Mot. V S. 393 bestätigt. Diese Konstruktion erscheine jedoch wenig gelungen. Dem Sage, daß der Pflichttheilsberechtigte nicht gehalten sei, sich mit einem Vermächtniß abfinden zu lassen, entspreche es, daß er die Wahl haben müsse, ob er das Vermächtniß behalten und es sich anrechnen lassen oder ob er es ausschlagen und den Pflichttheil beanspruchen wolle. Verlange er aber den Pflichttheil, so liege hierin schon die zweifellose stillschweigende Erklärung der Ausschlagung des Vermächtnisses. Bei dieser Regelung werde die Vorschrift des §. 1999 Abf. 3 entbehrlich. Was sodann den Abf. 2 betreffe, so sei die Möglichkeit, dem Pflichttheilsberechtigten eine Frist zur Erklärung zu bestimmen, vorzugsweise deswegen von Bedeutung, weil ohne eine solche Vorschrift ein böswilliger Pflichttheilsberechtigter durch Verzögerung seiner Erklärung dem Erben, insbesondere hinsichtlich der etwaigen Auseinandersetzung unter Miterben, viele Schwierigkeiten bereiten könne. Der Erbe könne allerdings durch das Angebot des Vermächtnisses den Pflichttheilsberechtigten in Annahmeverzug versetzen und dadurch seine Obliegenheiten erleichtern, hiermit sei ihm jedoch wenig geholfen. Auch dürfe nicht eingewendet werden, daß im Allgemeinen der Vermächtnißnehmer hinsichtlich der Ausschlagung an eine Frist nicht gebunden sei; denn mit der Frage, ob das Vermächtniß zu entrichten sei, verbinde sich hier die wichtigere Frage, ob der Pflichttheil gewährt werden müsse. Unzutreffend sei endlich auch der weitere Gegengrund der Motive, daß den Berechtigten regelmäßig das eigene Interesse zur Erklärung veranlassen werde.

Der Antrag wurde insoweit bekämpft, als er an Stelle der Konstruktion des Entw. ein Wahlrecht einführen will. Man wandte ein, die Fassung des

Entw. sei allerdings nicht gelungen, der juristische Gedanke aber richtig. Der Anspruch des Pflichttheilsberechtigten sei kein alternativer, vielmehr allein auf den Pflichttheil gerichtet, welchen er in voller Höhe zu fordern befugt sei, sobald er die Einrede, daß er das ihm Gebührende ganz oder theilweise in anderer Gestalt erhalte, durch die Ausschlagung des Vermächtnisses beseitige. Ein Wahlrecht des Pflichttheilsberechtigten im technischen Sinne des Wortes stehe im Widerspruche mit dem nach §. 1867 eintretenden sofortigen Anfall des Vermächtnisses; den Ausdruck „Wahl“ aber in einem weiteren Sinne zu gebrauchen, sei nicht empfehlenswerth, wenngleich sich in den §§. 402, 1237 des Entw. II nach der bisherigen Redaction eine derartige Anwendung des Wortes finde. Es könne auch nicht zugegeben werden, daß die Geltendmachung des Pflichttheilsanspruchs schon eine stillschweigende Ausschlagung des Vermächtnisses enthalte.

Gegen den Abs. 2 wurde neben den schon erörterten Bedenken geltend gemacht, daß der Vorschlag für den Fall wenig angemessen erscheine, in welchem das Vermächtniß an den Pflichttheilsberechtigten nicht dem Erben, sondern einem Dritten auferlegt sei. Sollte hier der Erbe durch die Bestimmung der Frist den Verlust des Vermächtnisses herbeiführen können, welches ein Anderer zu entrichten habe, oder solle der von dem Pflichttheilsanspruch unberührte Dritte gegen die Regel des Vermächtnißrechts befugt sein, dem Legatar für die Annahmeerklärung eine Frist zu setzen? Die Anträge a und b bezwecken in dieser Hinsicht eine Richtigerstellung des Gedankens, indem der Antrag a betont, daß die Ungewißheit der Geltendmachung des Pflichttheilsanspruchs das Moment sei, welches die Setzung einer Frist rechtfertige, daß demgemäß die Erklärung hierauf gerichtet und als Folge der Nichterklärung das Erlöschen des Pflichttheilsanspruchs festgesetzt werden müsse, während der Antrag b an dem Gedanken des ursprünglichen Antrags festhält und nur — unter gleichzeitiger Vermeidung des Ausdrucks „Wahl“ — die Vorschrift auf den Fall beschränkt, daß der Erbe mit dem Vermächtnisse beschwert ist.

Die Mehrheit entschied sich für die Annahme des ursprünglichen Antrags in der Gestalt des Antrags b, erwägend, daß der nach dem Antrag a eintretende Verlust des Pflichttheilsanspruchs ein zu weit gehendes Präjudiz der Fristbestimmung bedeute. Gegenüber der im §. d Abs. 1 Satz 1 aufgestellten Konstruktion wurde die Regelung des Entw. gebilligt. Der Satz 2 wurde bis zur Berathung des §. 1982 zurückgestellt.

§. 1981.
Erbeinsetzung
unter Be-
schränkungen,
Bes-
chwerungen,
Belastungen,

II. Zu §. 1981 lagen vor:

1. die §§. a, b auf §. 500;
2. der Antrag 3 Abs. 2, 3 auf §. 501;
3. der Antrag, dem Abs. 3 des Antrags 2 folgenden Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt von Vermächtnissen und Auflagen, die auf eine nicht in Geld schätzbare Leistung gerichtet sind.

4. die §§. a bis c auf §. 501;
5. der auf dem Aufhebungsprinzip beruhende Antrag 4 auf §. 490, welcher hinsichtlich des Einganges, d. h. insoweit er die Fälle der Ersatz-

und der Nacherbeinsetzung des Pflichttheilsberechtigten aus der Vorschrift des §. 1981 ausscheidet, aufrechterhalten wurde.

Der Antrag 1 (§§. a, b) will wie der unter I behandelte §. d desselben Antragstellers ein Wahlrecht des Pflichttheilsberechtigten begründen, enthält jedoch, von dieser Verschiedenheit der Konstruktion abgesehen, keine sachlichen Abweichungen vom Entw. Die Anträge 2 und 3 wollen den Entw. insofern abändern, als dieser für den Fall, daß der Pflichttheilsberechtigte den beschränkten oder beschwerten Erbtheil annimmt, ausnahmslos bestimmt, daß bei der daneben etwa noch zulässigen Geltendmachung des Pflichttheilsanspruchs der Erbtheil ohne Rücksicht auf die Beschränkung oder Beschwörung in Rechnung zu setzen sei. Diesen Grundsatz will der Antrag 2 nur für die im Abs. 3 näher bezeichneten Beschränkungen der Erbeinsetzung beibehalten, während Beschwörungen des pflichttheilsberechtigten Erben mit Vermächtnissen, Auflagen oder Pflichttheilsverbindlichkeiten von dem Werthe des Erbtheils in Abzug gebracht werden sollen. Der Antrag 3 scheidet hiervon Vermächtnisse und Auflagen, die auf eine nicht in Geld schätzbare Leistung gerichtet sind, aus und stellt sie den Beschränkungen der Erbeinsetzung gleich. Der Antrag 4 beläßt es für den Fall, daß der Pflichttheilsberechtigte als Erbe auf mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils eingesetzt ist, daß also der Erbtheil an und für sich den Pflichttheil übersteigt, bei den Bestimmungen des Entw.; für den Fall jedoch, daß der Erbtheil dem Pflichttheile nur gleichkommt oder hinter ihm zurückbleibt, führt der Antrag das abweichende System ein, daß Beschränkungen oder Beschwörungen des Erbtheils von Rechtswegen als nicht beigelegt gelten. Der Antrag 5 bezweckt, wie erwähnt, aus den im §. 1981 behandelten Beschränkungen der Erbeinsetzung die Fälle auszuscheiden, wenn der Pflichttheilsberechtigte nur als Erbsatz oder Nacherbe eingesetzt ist.

Bei der Berathung wurde zunächst der Antrag 4 als der am Meisten vom Entw. abweichende zur Erörterung gestellt, demnächst kamen die Anträge 2, 3 und zuletzt der Antrag 5 zur Berathung.

A. Zur Begründung des Antrags 4 wurde geltend gemacht:

Der Entw. unterscheide im §. 1981 nicht die beiden Fälle, wenn der dem Pflichttheilsberechtigten hinterlassene Erbtheil mehr und wenn er nur ebenso viel oder weniger beträgt als der Pflichttheil; der Berechtigte müsse, wenn er mit den Beschränkungen oder Beschwörungen nicht einverstanden sei, allemal aus- schlagen. Versäume er dies binnen der gesetzlichen Frist, so müsse er stets den hinterlassenen Erbtheil mit der Beschränkung behalten. Dies lasse sich für den Fall rechtfertigen, daß der Erbtheil des Berechtigten den Pflichttheil übersteige. Denn wolle der Berechtigte den Ueberschuß für sich in Anspruch nehmen, so müsse er nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers sich die Beschränkung bezüglich des Ganzen gefallen lassen. Der Entw. erhebe hier zum Gesetze, was der Erblasser nach gem. Rechte durch die sog. cautela Socini anzuordnen befugt sei. Sei dagegen der Berechtigte auf den Pflichttheil oder auf weniger als den Pflichttheil eingesetzt, so erscheine die Konstruktion des Entw. künstlich und ge- zwungen. Daß man, um das Mehr zu erhalten, erst das empfangene Weniger aus- schlagen müsse, werde Niemand verstehen; die allgemeine Auffassung werde sein, daß der Pflichttheilsberechtigte das Empfangene behalten und die auferlegten

wenn
der Erbtheil
den
Pflichttheil
nicht
übersteigt,

Beschränkungen als unwirksam behandeln dürfe. Die Folge aber werde sein, daß die Ausschlagung innerhalb der gesetzlichen Frist in der Regel werde versäumt werden. Für die Fälle der letzteren Art sei daher die in dem Antrage vorgeschlagene dem allgemeinen Rechtsgeföhle näher stehende Regelung vorzuziehen, die in der Kritik von mehreren Seiten empfohlen (vergl. Mommsen, Erbrechtsentw. §§. 503 bis 505, Bähr, Gegenentw. §§. 1764, 1765, Gierke, Zuf. d. gutachtl. Neuß. V S. 95 ff.) und im geltenden Rechte vom gem. Rechte, dem österr. und dem sächsl. B.G.B. angewendet sei. Auch das preuß. A.L.R. (II, 2 §. 433) stelle den Pflichttheilsberechtigten nicht vor die Wahl, auszuschlagen oder sich die Beschränkung gefallen zu lassen, sondern unterscheide sich von dem Antrage nur dadurch, daß es die Beschränkung nicht von Rechtswegen wegfallen lasse, vielmehr ihre Aufsehtung und gerichtliche Aufhebung erfordere.

Der Antrag wurde von anderer Seite mit dem Hinweis unterstützt, daß in den von ihm betroffenen Fällen der Gesichtspunkt gänzlich entfalle, aus welchem die Mehrheit sich vornehmlich gegen das Aufsehtungsprinzip entschieden habe: es könne nämlich der Pflichttheilsberechtigte als Miterbe den übrigen Erben bösslicher Weise Schwierigkeiten bereiten. Denn habe ihn der Erblasser selbst durch die Einsehung für befähigt erklärt, als Erbe mitzuwirken, so sei es nicht Sache des Gesetzgebers, dies nachzuprüfen und auf die Ausschließung des Pflichttheilsberechtigten aus der Zahl der Erben hinzuwirken. Zu beachten sei ferner, daß auch die Regelung des Entw. in den Fällen des Antrags auf einem anderen Wege zum Wegfalle der dem Pflichttheilsberechtigten auferlegten Vermächtnisse und Auflagen führe. Denn schlage der Pflichttheilsberechtigte aus, so gehe er nach §. 1996 Abs. 2 (vergl. auch §. 2117 Abs. 2, §§. 2119, 2147) mit seinem Pflichttheilsanspruche den Vermächtnisnehmern und Begünstigten vor und erschöpfe den Werth des Erbtheils, da vorausgesetzt werde, daß letzterer kleiner oder nur ebenso groß wie der Pflichttheil sei.

Gegen den Antrag wurde eingewendet: Der Gedanke der cautela Socini, daß der Pflichttheilsberechtigte nur entweder den Erbtheil so, wie er ihm vom Erblasser hinterlassen werde, annehmen oder den Pflichttheil verlangen dürfe, habe nach dem Entw. auch dann eine innere Berechtigung, wenn der Berechtigte nur gerade der Pflichttheil oder weniger als dieser, aber im Wege der Erbeinsehung, zugewendet sei. Die Eigenschaft als Erbe gewähre einen materiellen Vortheil vor dem nur auf eine Geldleistung gerichteten Pflichttheilsanspruche, der Erblasser könne daher dem Berechtigten immer das Angebot machen, ob er eine Erbeinsehung unter Beschränkungen oder Beschränkungen dem Pflichttheilsanspruche vorziehe. Hierauf wurde entgegnet, eine ausdrückliche Anordnung dieser Art könne der Erblasser zweifellos treffen, für die gesetzliche Regel biete jedoch diese Erwägung keine geeignete Grundlage.

Der Antrag 4 wurde angenommen.

wenn er ihn übersteigt.

B. Nach Annahme des Antrags 4 kamen die Anträge 2 und 3 nur noch für den Fall in Betracht, daß der dem Pflichttheilsberechtigten hinterlassene Erbtheil an und für sich den Pflichttheil übersteigt. Die Bedeutung der Anträge ist die, daß im Falle der Annahme des Erbtheils auf die Höhe des Betrags, um welchen der Erbtheil zufolge des Abzugs von auferlegten Vermächtnissen und Auflagen oder von Pflichttheilslasten hinter dem Pflichttheile zurückbleibt, gleichwohl ein

Pflichttheilsanspruch bestehen soll, während die im Abs. 3 des Antrags 2 bezeichneten Beschränkungen der Erbeinsetzung und nach dem Antrage 3 auch solche Vermächtnisse und Auflagen, die auf eine nicht in Geld schätzbare Leistung gerichtet sind, nicht in Ansatz kommen sollen. Den sonstigen Vermächtnissen und Auflagen und den Pflichttheilsansprüchen anderer Berechtigten gegenüber soll der Pflichttheilsberechtigte, welcher hinsichtlich seines eigenen Pflichttheilsanspruchs als Erbe den Schuldner und als Berechtigter den Gläubiger darstellt, in Gemäßheit der Grundsätze des Inventarrechts befugt sein, sich selbst vor jenen Ansprüchen zu befriedigen.

Seitens der Antragsteller wurde ausgeführt: Für die Abrechnung des Werthes der bezeichneten Belastungen sprächen nicht nur Billigkeitsrücksichten, sondern auch die Erwägung, daß, wie unter A dargethan ist, auch die Regelung des Entw. im Ergebnisse zu einer Kürzung der Vermächtnisse führe. Bei der Anordnung einer Testamentsvollstreckung oder den sonstigen Beschränkungen der Erbeinsetzung erreiche der Erblasser in jedem Falle seinen Zweck, sowohl wenn der Pflichttheilsberechtigte den Erbtheil annehme und sich der auferlegten Beschränkung unterwerfe, als wenn er ausschlage, denn auch in diesem Falle blieben solche Beschränkungen bestehen. Die Vermächtnisse und Auflagen dagegen erlitten durch den Pflichttheilsanspruch eine Kürzung, falls der Berechtigte ausschlage, und müßten in gleicher Weise zu Gunsten des Pflichttheilsberechtigten gekürzt werden, wenn er annehme. Sie ließen sich zu dem Geldwerth, um welchen es sich bei dem Pflichttheilsanspruche handele, in Beziehung setzen, jene Beschränkungen dagegen seien mit demselben inkommensurabel. Aus diesem Grunde aber seien mit dem Antrage 3 den Beschränkungen der Erbeinsetzung solche Vermächtnisse und Auflagen gleichzustellen, die auf eine nicht in Geld schätzbare Leistung gerichtet seien. (Vergl. S. 441 des Entw. II.)

Die Mehrheit entschied sich gegen die Anträge. Es wurde geltend gemacht: Die vorgeschlagene Behandlung der Vermächtnisse und Auflagen entspreche nicht den Absichten des Erblassers, welcher überhaupt die Erörterung der Frage abschneiden wolle, ob der Nachlaß zur Berichtigung der Vermächtnisse ausreichend sei. Der Erbe setze, wenn er ausschlage, sich der Gefahr aus, etwas zu verlieren; das werde ihn oft bestimmen, nicht auszuschlagen und nach dem Entw. die Vermächtnisse ohne Einwendungen und Abzüge zu erfüllen. Von anderer Seite wurde auch angeführt, wenn der Berechtigte die Erbschaft einmal angenommen habe, so könne er wegen der in der Annahme gewissermaßen enthaltenen Empfangsbestätigung bezüglich des Pflichttheils nicht hinterher noch wegen seines Pflichttheils Abzüge machen. Man bezeichnete es ferner als unerwünscht, daß mit der Feststellung, ob durch den Werth der Vermächtnisse der Erbtheil unter den Pflichttheil herabgemindert sei, eine neue Nothwendigkeit zu einer Schätzung geschaffen werde, und hielt den Vorschlag des Antrags 3 wegen der unschätzbaren Vermächtnisse und Auflagen für unpraktikabel und gefährlich.

C. Hinsichtlich der Einsetzung des Pflichttheilsberechtigten als Nacherbe oder Ersatzerbe wurde von dem Antragsteller zu 5 unter Bezugnahme auf die in der Kritik — Zus. d. gutachtl. Auß. V S. 96, 97 — gegen den Entw. erhobenen Ausstellungen ausgeführt, die Ausdehnung des Gedankens der cautela Socini auf diese Fälle sei verfehlt, Erbeinsetzungen der fraglichen Art seien keine

Einsetzung
als Nacherbe.

Bedenkungen und brauchten daher nicht ausgeschlagen zu werden, um dem Pflichttheilsanspruch Raum zu geben. Die für die Ausschlagungsbefugniß des zum Ersagerben berufenen Pflichttheilsberechtigten aufgestellte besondere Vorschrift des §. 2034 Abs. 2 werde damit entbehrlich. Es bedürfe auch keiner besonderen Vorschrift, da die Auslegungsregel des §. 1787 genüge.

Die Mehrheit billigte den Antrag insoweit, als er die Ersagerbeinsetzung aus der Vorschrift des §. 1981 ausscheldet, beschloß dagegen, hinsichtlich der Nacherbeinsetzung es beim Entw. zu belassen. Maßgebend war die Erwägung, daß die Ersagerbeinsetzung als nur bedingte Zuwendung keine Bedenkung sei, daß daher auch nach dem Willen des Erblassers neben derselben der Pflichttheil beansprucht werden könne, welcher allerdings bei etwaiger Realisirung der Ersagerberufung zu kondigiren bezw. anzurechnen sei, daß dagegen bei der Nacherbeinsetzung es nicht der Meinung des Erblassers entspreche, daß die Berechtigten das Recht aus der Erbeinsetzung sollten behalten und daneben den Pflichttheilsanspruch sollten geltend machen können.

Mit den aus den Beschlüssen zu A und C resultirenden Maßgaben wurde hiernächst der §. 1981 angenommen, die Beschlußfassung über die Frage jedoch, wie die dem pflichttheilsberechtigten Erben gegen einen anderen Berechtigten obliegende Pflichttheilslast zu behandeln sei, ausgesetzt.

§. 1982.
Beschränkte
Vermächtniß-
zuwendung.

III. Zu § 1982 kamen noch in Betracht:

1. der § d Abs. 1 Satz 2 auf E. 501 sowie der Antrag:
2. zu § 1982 bezw. zu § d Abs. 1 hinzuzufügen:

Insbesondere wird in dem Falle, daß ein Nießbrauch vermacht ist, der Geldwerth dieses Vermächtnisses so berechnet, wie wenn das Eigenthum vermacht wäre.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Bezüglich des Antrags 2 wurde vom Antragsteller ausgeführt: Wenn man auf das Vermächtniß eines Nießbrauchs lediglich die Vorschrift des §. 1982 anwenden wolle, so entspreche die Schwierigkeit, wie der Nießbrauch zu schätzen sei. Im franz. Rechte habe früher der Satz gegolten, daß der Werth eines Nießbrauchs auf die Hälfte des Werthes des Eigenthums anzunehmen sei, eine Regel, deren innere Begründung zweifelhaft erscheinen möge, die jedoch einen Anhalt gewährt habe, den man im B.G.B. vermisste. Die Ähnlichkeit der Rechtsstellung des Nießbrauchers mit der eines Vorerben lege nun den Gedanken nahe, den Nießbrauch wie eine Art beschränkten Eigenthums zu behandeln und daher beim Vermächtniß eines solchen die Vorschrift des §. 1980 eingreifen zu lassen. In der Besprechung wurde eine gewisse Berechtigung dieses Gedankens durch den Hinweis anerkannt, daß zwar nicht der römische ususfructus, aber die deutschrechtliche Leibzucht die Auffassung als eines beschränkten Eigenthums gestatte. Die Anknüpfung an dieses Institut erfordere aber, den Satz auf einen solchen Nießbrauch zu beschränken, der auf Lebenszeit und an einem Vermögensganzen vermacht werde. Die Ähnlichkeit des Nießbrauchs mit dem Rechte des Vorerben führe ferner dazu, dem Gedanken die Gestalt zu geben, daß die Bestimmungen über die Einsetzung des Pflichttheilsberechtigten als Vorerben hier entsprechende Anwendung zu finden hätten. Dies aber nöthige mit Rücksicht auf den zu §. 1981

gefaßten Beschluß dazu, den Satz noch weiter auf den Fall einzuengen, daß der Nießbrauch sich auf mehr als die Hälfte des Erbtheils erstrecke.

Der Antragsteller erklärte sich mit diesen Abänderungen einverstanden und gab seinem Vorschlage die Fassung:

Ist ein lebenslänglicher Nießbrauch an mehr als der Hälfte des Erbtheils dem Pflichttheilsberechtigten vermacht, so finden die Bestimmungen über die Einsetzung des Pflichttheilsberechtigten als Vorerben entsprechende Anwendung.

Die Mehrheit der Komm. entschied sich gegen die Aufnahme des Zusatzes auch in dieser letzteren Gestalt. Man hatte erwogen, daß die Auffassung des Nießbrauchs als eines beschränkten Eigenthums dem Entw. fremd und daß nach den bei der Regelung der Rechtsstellung des Vorerben gefaßten Beschlüssen die Heranziehung der Vorschriften über den Nießbrauch aufgegeben sei; auch leugnete man das Bedürfnis für diesen Satz. Eine Schätzung des Nießbrauchs sei möglich und auch in anderen Fällen, z. B. bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken, nothwendig; diese Schwierigkeit könne also nicht den Anlaß geben, das Nießbrauchsvermächtniß in mehr oder minder weitem Umfange von der an sich zutreffenden Vorschrift des §. 1980 auszuschließen.

Nach Ablehnung des Antrags wurde der §. 1982 nach dem Entw. gebilligt; es wurde für unthunlich erachtet, die zu §. 1981 angenommene Unterscheidung zwischen dem hinterlassenen Erbtheile, welcher den Pflichttheil übersteigt, und dem Erbtheile, welcher demselben nur gleichkommt oder weniger beträgt, auf das Vermächtniß zu übertragen.

IV. Zu §. 1983 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Schlägt ein Abkömmling des Erblassers die Erbschaft aus oder ist er durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen, so steht seinen Abkömmlingen oder den an seine Stelle tretenden Eltern des Erblassers ein Pflichttheilsrecht nicht zu.

Hat der Abkömmling auf die Erbschaft verzichtet, so gilt das Gleiche, soweit er wegen seines Pflichttheilsrechts von dem Erblasser abgefunden worden ist.

2. die Vorschrift zu fassen:

Abkömmlinge oder Eltern des Erblassers, die dadurch, daß ein ihnen vorgehender Abkömmling des Erblassers nicht Erbe wird, pflichttheilsberechtiget werden, erlangen das Pflichttheilsrecht insoweit nicht, als der vorgehende Abkömmling den Pflichttheilsanspruch erworben oder eine zur Befriedigung dieses Anspruchs dienende Zuwendung angenommen hat.

Beide Antragsteller erklärten, daß sie eine sachliche Abweichung vom Entw. nicht beabsichtigten. Die Anträge gehen jedoch von einer verschiedenen Auffassung des Entw. aus. Der Antragsteller zu 1 nahm an, daß nach der Absicht des Entw. in allen Fällen, in welchen ein Abkömmling des Erblassers die Erbschaft ausschlägt oder durch Anordnung des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen sei, den an die Stelle jenes Abkömmlinges tretenden entfernteren

§. 1983.
Pflichttheils-
recht ent-
fernterer
gesetzlicher
Erben.

gesetzlichen Erben ohne Unterschied ein Pflichttheilsrecht nicht zustehen solle. Der Antragsteller zu 2 dagegen legte den Entw. dahin aus, daß derselbe dem nachrückenden gesetzlichen Erben das Pflichttheilsrecht nur in den Fällen versage, wenn der vorgehende gesetzliche Erbe wegen seines Pflichttheilsrechts, sei es durch den erworbenen Pflichttheilsanspruch sei es durch die Annahme der ihm zur Befriedigung wegen seines Pflichttheilsrechts gemachten Zuwendung, befriedigt sei.

Die letztere Auffassung wurde in der Besprechung als die des Entw. anerkannt, indem dargelegt wurde, daß, wenn auch der Text des Entw. und die Mot. V C. 402 vielleicht einen Zweifel ließen, doch aus den Prot. erster Les. der richtige Sinn der Bestimmung mit voller Klarheit hervorgeht. Die Protokolle — vergl. die Anträge C. 10167 und C. 10271, 72 sowie die Erörterungen und Beschlüsse C. 10187, 88 und C. 10272 bis 74 — ergeben, daß bei der Ausschlagung, von welcher die Bestimmung anfangs allein handelte, nur an eine Ausschlagung gemäß §. 1981 gedacht worden ist, welche für den ausschlagenden Erben den Erwerb bzw. die Verfolgbarkeit des Pflichttheilsanspruchs zur Folge hat, und daß dieser Ausschlagung später die anderen Thatfachen (Erbverzicht, Ausschließung von der gesetzlichen Erbfolge) gleichgestellt worden sind, vermöge deren der Pflichttheilsberechtigte als gesetzlicher Erbe in Fortfall kommt. In allen diesen Fällen soll ein Pflichttheilsrecht für den entfernteren gesetzlichen Erben nicht bestehen, wenn der nähere Erbe wegen seines Pflichttheilsrechts in dem Pflichttheilsanspruch oder in den ihm gemachten Zuwendungen seine Befriedigung erhalten hat. Der leitende Gedanke, der auch in den Mot. V C. 401 unten an die Spitze gestellt und in dem Randvermerke daselbst zum Ausdruck gebracht ist, ist der, daß demselben Stamme der Pflichttheil nicht zweimal gewährt werden dürfe. Die Hervorhebung des Satzes in einer besonderen Gesetzesbestimmung ist wegen der Vorschrift des §. 1972 für nöthig erachtet worden.

Diese dem Entw. zu Grunde liegende und in dem Antrage 2 schärfer zum Ausdruck gebrachte Auffassung wurde von der Mehrheit als innerlich gerechtfertigt angesehen. Die für den Antrag 1 geltend gemachten Gründe, daß die gesetzliche Erbfolge sich nach den Verhältnissen zur Zeit des Erbfalls regelt, die Ausschlagung aber erst später erfolge, und daß der ausschlagende Erbe bei der im §. 1983 behandelten Frage nach dem Pflichttheilsrechte der an seine Stelle tretenden Erben mit demselben Grunde oder Ungrunde mitzuzählen sei wie nach §. 1984 bei der Feststellung der Größe des Pflichttheils, wurden nicht anerkannt. Auf die Anregung, ob nicht von dem im Allgemeinen richtigen Prinzipie für den Fall eine Ausnahme zu machen sei, wenn durch eine Zuwendung unter Lebenden eine antizipirte Beerbung stattgefunden habe, wurde beschlossen, die auch im Antrag 1 Abs. 2 angeregte Frage nach dem Einfluß eines Erbverzichts des näheren Pflichttheilsberechtigten bis zur Berathung des §. 2023 auszusetzen und dort mit der bei §. 1972 ausgesetzten gleichfalls den Erbverzicht betreffenden Frage zur Erörterung zu bringen, bei §. 2023 also auf die §§. 1972, 1983 zurückzukommen.

Mit dieser Maßgabe wurde der §. 1983 in der Fassung des Antrags 2 angenommen, nur beschloß man, am Schlusse statt „eine zur Befriedigung dieses Anspruchs dienende Zuwendung“ zu sagen „dasjenige, was ihm zur Befriedigung

dieses Anspruchs hinterlassen ist“, um auch den Fall zu decken, daß der Pflichttheilsberechtignte durch (theilweise) Belassung seines gesetzlichen Erbrechts befriedigt ist. Die Worte „erlangen das Pflichttheilsrecht insoweit nicht, als“ sollen den nach den Mot. V S. 402 im Entw. enthaltenen, aber nicht ausgesprochenen Gedanken zum Ausdruck bringen, daß, wenn der Erblasser dem Abkömmlinge den Pflichttheil nicht gänzlich entzogen hat, obwohl er dazu berechtigt gewesen wäre, sondern ihm denselben durch Zuwendungen oder theilweise Belassung des gesetzlichen Erbrechts zu einem Theile verabsfolgt hat, dann den entfernteren Abkömmlingen und den Eltern des Erblassers nur ein um die entsprechende Quote geschmäleretes Pflichttheilsrecht erwächst.

V. Die Komm. trat in die Berathung der die Berechnung des Pflichttheils regelnden §§. 1984 bis 1991 ein.

Zu §. 1984 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift dahin zu ändern:

Bei der Feststellung der Größe des für die Berechnung des Pflichttheils maßgebenden Erbtheils werden diejenigen nicht mitgezählt, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt sind (es sei denn, daß Abkömmlinge derselben statt ihrer erben).

2. zu beschließen:

Bei der Feststellung der Größe des Pflichttheils werden diejenigen Personen nicht mitgezählt, welche nach §. 1972 als vor dem Erbfall gestorben anzusehen sind.

3. zu bestimmen:

Bei der Feststellung der Größe des Pflichttheils werden diejenigen Personen mitgezählt, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind.

Derjenige, welchem der Pflichttheilsanspruch rechtswirksam entzogen ist, wird nicht mitgezählt.

Die sachlich übereinstimmenden Anträge 1 und 2 bestimmen im Gegensatz zum Entw. für alle von demselben behandelten Fälle, daß die als gesetzliche Erben in Wegfall gekommenen Personen nicht mitzuzählen seien. Der Antrag 3 unterscheidet zwischen den Personen, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind, und den durch letztwillige Verfügung oder durch Erbverzicht Ausgeschlossenen; die ersteren sollen mitgezählt, die letzteren nicht mitgezählt werden. Zur Begründung dieser Unterscheidung wurde vom Antragsteller ausgeführt: Der Erbverzicht und die Ausschließung von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung träten vor oder mit dem Erbfall ein, die durch sie bewirkte Veränderung der Umstände könne vom Erblasser durch neue Anordnungen berücksichtigt werden; die Ausschlagung und die Erbunwürdigkeitserklärung dagegen erfolgten nach dem Erbfall, die durch sie bewirkte Veränderung der Umstände könne der Erblasser nicht mehr berücksichtigen und die Gründe, wegen deren ihnen rückwirkende Kraft beigelegt sei, nöthigten nicht dazu, die Geldforderung des Pflichttheilsberechtignten nachträglich zu erhöhen.

Man beschloß, über die einzelnen Fälle gesondert zu berathen.

§. 1984.
Berechnung
des Pflicht-
theils.
Mituzählende
Personen:
der aus-
geschlagene
Erbe.

1. Für die Nichtmitzählung des ausschlagenden Erben wurde geltend gemacht, daß nach der Regelung, welche im §. 1972 die Berechnung des Erbtheils erfahren habe, die Folgerichtigkeit gebiete, auch bei der Berechnung des Pflichttheils den Ausschlagenden als nicht vorhanden zu betrachten. Auch erscheine es angezeigt, die Pflichttheilsberechtigten zu begünstigen. Demgegenüber wurde unter Wiederholung der in den Mot. V S. 404 näher dargelegten, bereits von dem Antragsteller zu 3 berührten Gründe der Standpunkt des Entw. (Mot. V S. 403, 404) vertheidigt, daß der Pflichttheil sich nach dem richten müsse, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ohne Rücksicht auf Ausnahmefälle dem Einzelnen zufallen würde. Man wies ferner darauf hin, daß die Nichtmitzählung des ausschlagenden Erben unter Umständen zu unmöglichen Konsequenzen führen würde. Seien z. B. drei Erben vorhanden, deren jeder auf mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, aber unter Beschränkungen oder Beschränkungen eingesetzt sei, und schlugen nun alle drei die Erbschaft aus, um nach §. 1981 den Pflichttheilsanspruch geltend zu machen, so betrage bei Nichtmitzählung der Uebrigen der Pflichttheil eines jeden Erben die Hälfte der Erbschaft; die Summe der Pflichttheilsansprüche würde also die Erbschaft übersteigen.

Die Antragsteller zu 1 und 2 erkannten an, daß dieses Bedenken sich nicht oder etwa nur für den Fall einer nicht gleichzeitigen Ausschlagung der mehreren Erben durch verwickelte Bestimmungen beseitigen lasse, und nahmen ihren Antrag für den Fall der Ausschlagung zurück. Es wurde damit für diesen Fall die Regelung des Entw. angenommen.

2. Man verhandelte darauf über den Fall der Erbnunwürdigkeit. Der Standpunkt der Anträge 1 und 2 wurde hier auch von anderer Seite mit der Begründung vertreten, daß der Erbnunwürdige gänzlich aus der Familie hinausgewiesen werden solle und daher sein Wegfall auch den Pflichttheilsberechtigten zu Gute kommen müsse. Die Gleichstellung der Erbnunwürdigkeit mit der Ausschlagung im Entw. sei formalistisch, das österr. B.G.B. lasse mit Recht eine verschiedene Behandlung eintreten. Von dem Antragsteller zu 3 wurde diese Behauptung bestritten und für eine dem Entw. entsprechende, aber von den noch ausstehenden zwei Fällen abweichende Behandlung der Erbnunwürdigkeitserklärung geltend gemacht, die Erbnunwürdigkeit sei im Entw. nicht so konstruiert, daß sie als eine gesetzliche Entziehung des Erbrechts, analog der vom Erblasser ausgehenden, angesehen werden dürfe.

374. (S. 7491 bis 7512.)

§. 1981.
Einfügung
als Nacherbe.

I. Zu §. 1981 kam noch folgender Antrag zur Berathung:
als §. 1981a die Bestimmung aufzunehmen:

Ist der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt, so ist, wenn er nicht ausschlägt, sein Pflichttheilsanspruch bis zum Betrage des Werthes des Erbtheils ausgeschlossen, auf welchen er als Nacherbe berufen ist.

Der Vorerbe ist berechtigt, dem Pflichttheilsberechtigten zur Ausschlagung eine der Ausschlagungsfrist gleichkommende Frist zu